

RS Vwgh 1995/6/27 94/07/0002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.1995

Index

L66202 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Kärnten

80/06 Bodenreform

Norm

GSGG §11 Abs1;

GSGG §12;

GSGG §2 Abs1;

GSLG Krnt 1969 §14 Abs1;

GSLG Krnt 1969 §14 Abs3;

GSLG Krnt 1969 §2 Abs1;

GSLG Krnt 1969 §2 Abs5;

Rechtssatz

Das Krnt GSLG enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, mit welchem Zeitpunkt die Bringungsgemeinschaft entsteht (Rechtspersönlichkeit erlangt) und damit handlungsfähig wird. Aus § 14 Abs 1 Krnt GSLG ist aber abzuleiten, daß die Entstehung der Bringungsgemeinschaft die Folge der Einräumung eines Bringungsrechtes ist. Die Einräumung solcher Bringungsrechte erfolgt entweder (allein) durch Bescheid der Agrarbehörde oder durch Parteienübereinkommen, welche nach § 2 Abs 5 Krnt GSLG zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde bedürfen. Da Parteienübereinkommen über die Einräumung eines Bringungsrechtes erst auf Grund der Genehmigung durch die Agrarbehörde wirksam werden, entsteht auch in diesem Fall die Bringungsgemeinschaft erst mit dem Genehmigungsbescheid. Für dieses Ergebnis spricht auch § 14 Abs 1 letzter Satz Krnt GSLG, wonach im Bescheid der Agrarbehörde der Name, der Sitz und der Zweck der Bringungsgemeinschaft, also wesentliche Elemente der Bringungsgemeinschaft, festzulegen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070002.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at